

Biljana Vrhovac und Ass. iur. Marc Sprungmann, Bonn*

„Wash and go' – auch am Heiligen Sonntag?“

THEMATIK	Baurecht, Allgemeines Verwaltungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, jeweiliges Landesrecht

■ SACHVERHALT

Die A-GmbH möchte in der kreisfreien Stadt B in NRW eine sog. SB-Waschanlage betreiben. Dazu beantragte sie Anfang Januar 2016 bei der zuständigen Behörde in B eine Baugenehmigung.

Nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen erteilte die Behörde am 23.2.2016 die beantragte Baugenehmigung zum

„Neubau einer SB-Waschanlage bestehend aus: einer Waschhalle, vier überdachten SB-Waschplätzen, einem nicht überdachten Freiwaschplatz und acht Staubsaugerplätzen“.

Als Betriebszeit wurde in der ordnungsgemäß zum Gegenstand der Baugenehmigung

* Die Verfasser sind Doktoranden am Institut für Kirchenrecht an der Universität Bonn (Prof. Dr. Christian Hillgruber).

gemachten Betriebsbeschreibung für „Werktage 6.00–22.00 Uhr“ und für „Sonn- und Feiertage 8.00–20.00 Uhr“ angegeben.

In der Folgezeit nahm die A-GmbH auf Grundlage dieser Baugenehmigung die SB-Waschanlage als vollautomatisierte Waschanlage in Betrieb.

Nachdem die Konkurrentin K, die in B eine vergleichbare Anlage ebenfalls in der Rechtsform einer GmbH betreibt, zufällig eines Sonntags im Mai 2017 an der für Kunden offenen SB-Waschanlage der A-GmbH vorbeifuhr, regte sich bei ihr Ärger. Es kam, wie es kommen musste: Die K wandte sich schriftlich am 30.5.2017 an die Stadt B und verlangte, dass gegen die A-GmbH vorgegangen werden solle. Unter Verweis auf das Feiertagsgesetz NW trug sie vor, dass es nicht sein könne, dass sie, die K, ihren Betrieb an Sonn- und Feiertagen geschlossen halten müsse, während die A-GmbH ihr durch erweiterte Betriebszeiten die Kunden abwerben könne.

Die B prüfte die geltend gemachten Einwände der K und zog eine Teil-Aufhebung der Baugenehmigung in Erwägung. Diesbezüglich hörte sie die A-GmbH an. Die Verletzung nachbarschützender Vorschriften konnte die B letztlich nicht feststellen, sodass sie weiter an der ursprünglich erteilten Baugenehmigung festhalten werde, was sie der K schriftlich am 28.11.2017 mitteilte. Zeitgleich wurde die A-GmbH über die „Einstellung“ des Verwaltungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen sodann folgender Korrespondenz der Stadt B mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Bezirksregierung D – veranlasst durch weitere Beschwerden der K – wurde die Stadt B darauf hingewiesen, dass der sonn- und feiertägliche Betrieb von Waschanlagen gegen das Arbeitsverbot des § 3 Feiertagsgesetz NW verstoße und eine Ausnahme nach § 4 Feiertagsgesetz NW nicht vorliege. Die Stadt B nahm dies zum Anlass, die A-GmbH mit Schreiben vom 31.1.2018 zur beabsichtigten Änderung der Baugenehmigung (Ausschluss des Betriebs an Sonn- und Feiertagen) und der darüber hinaus beabsichtigten Anordnung der sofortigen Vollziehung anzuhören.

Die A-GmbH erwiderte mit Schreiben vom 5.2.2018, dass die Teil-Aufhebung willkürlich sei und insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße, denn in den umliegenden Kreisen gebe es vergleichbare SB-Waschlagen, die sonn- und feiertags geöffnet hätten. Im Übrigen würde eine Teil-Rücknahme ohnehin zu spät erfolgen. Auch sei ihr schlechterdings nicht erklärlich, wie man als Gewerbetreibender Vertrauen in Verwaltungsentscheidungen aufbauen solle, wenn zunächst von der „Einstellung“ des Verfahrens gesprochen werde und dies dann im Ergebnis doch nicht mehr zähle. Letztlich sei die Wagenpflege, insbesondere die Reinigung der Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen oder Kennzeichen nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nötig und damit doch auch zur Weiterfahrt erforderlich. Nicht wenige Fahrzeughalter würden zudem in der Reinigung ihres Fahrzeugs auch einen Teil der Freizeitgestaltung erblicken und dafür auf ihre „Sonn- bzw. Feiertagsruhe“ verzichten. Außerdem befinde sich der Waschpark in einem abgelegenen Gewerbegebiet. Es würden keine Arbeitnehmer eingesetzt.

Mit Bescheid vom 9.3.2018 nahm die Stadt B unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und unter Berufung auf den festgestellten Verstoß gegen das Verbot der Sonntagsarbeit nach § 3 Feiertagsgesetz NW die Baugenehmigung vom 23.2.2016 insoweit zurück, als diese den Betrieb des „Waschparks“ an Sonn- und Feiertagen zulässt. In Bezug auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung gab sie in dem Bescheid an, eine Sonn- und Feiertagsöffnung der SB-Waschanlage entfalte eine negative Vorbildwirkung, und zudem müsse eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gewerbetreibenden verhindert werden.

Am 26.3.2018 erhob die A-GmbH bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage und stellte zudem den Antrag, die aufschiebende Wirkung dieser Klage wiederherzustellen.

Aufgabe: Erstellen Sie ein Gutachten über die Erfolgsaussichten des Antrags der A-GmbH. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der 10.4.2018.

Bearbeitervermerk: Gehen Sie davon aus, dass das örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsgericht angerufen wurde.

Andere als die hier abgedruckten Normen des Feiertagsgesetz NW sind nicht zu prüfen.

Die §§ 3 und 4 Feiertagsgesetz NW lauten auszugsweise wie folgt:

§ 3 Arbeitsverbote

An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. (...)

§ 4 Ausnahmen von Arbeitsverboten

An Sonn- und Feiertagen sind erlaubt:

1. ...;
2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürf-

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „WASH AND GO‘ ...“**

nissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z. B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich ... sind;

3. ...

4. ...

5. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios.